Gesetz Nr. 1069
Waldgesetz für das Saarland
(Landeswaldgesetz - LWaldG)

Vom 26. Oktober 1977 *)

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 1999 (Amtsbl. S. 838).

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Funktion des Waldes; Gesetzeszweck
§ 2 Wald
§ 3 Waldeigentumsarten
§ 4 Waldbesitzer

Zweiter Abschnitt Forstliche Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungsmaßnahmen

§ 5 Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung
§ 6 Forstliche Rahmenpläne
§ 7 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Dritter Abschnitt Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

§ 8 Erhaltung des Waldes
§ 9 Erstaufforstung
§ 10 Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen
§ 11 Grundsätze für die Bewirtschaftung des Waldes
§ 12 Bestimmungen gegen die Waldverwüstung
§ 13 Periodische Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne
§ 14 Nachbarpflichten und Nachbarschutz
§ 15 Benutzung fremder Grundstücke
§ 16 Waldschutz
§ 17 Nutzungsrechte und Nebennutzungen
§ 18 Abfallentsorgung

Vierter Abschnitt Schutz- und Erholungswald

§ 19 Schutzwald
§ 20 Erholungswald
§ 21 Förmliches Verfahren vor Erlass von Rechtsverordnungen
§ 22 Einzelmaßnahmen zur Förderung der Erholungsfunktion des Waldes

Fünfter Abschnitt Entschädigungen und Aufwendungsersatz

§ 23 Entschädigungen
§ 24 Aufwendungsersatz

---

*) Amtsbl. S. 1009.- Geändert durch Gesetz Nr. 1299 vom 11. November 1992 (Amtsbl. S. 1262), esetz Nr. 1327 vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), Art. 10 § 1 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 1381 vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) und Art. 3 des Gesetzes Nr. 1424 vom 3. Februar 1999 (Amtsbl. S. 838).

Sechster Abschnitt Bestimmungen über das Betreten des Waldes

§ 25 Betreten des Waldes
§ 26 Sperren von Waldflächen
§ 27 Reiten auf Waldwegen

Siebenter Abschnitt Sonderbestimmungen für den Staatswald

§ 28 Zielsetzung für den Staatswald

Achter Abschnitt Sonderbestimmungen für den Gemeindewald

§ 29 Erhaltung des Gemeindewaldes
§ 30 Periodische Betriebspläne
§ 31 Wirtschaftspläne
§ 32 Allgemeine Betriebsführung
§ 33 Forsttechnische Bewirtschaftung des Gemeindewaldes
§ 34 (aufgehoben)
§ 35 Mehreinschläge
§ 36 Sonderhiebe
§ 37 Kostenerstattung
§§ 38 bis 39 (aufgehoben)

Neunter Abschnitt Sonderbestimmungen für den Privatwald

§ 40 Betreuung des Privatwaldes
§ 41 (aufgehoben)
§ 42 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Zehnter Abschnitt Organisation und Aufgaben der Forstbehörde, Forstaufsicht

§ 43 Forstbehörde; Ermächtigung
§ 44 Landeswaldbeirat
§§ 45 bis 46 (aufgehoben)
§ 47 Forstaufsicht; Aufgaben der Forstbehörde; Betretungsrecht
§ 48 Anordnungen der Forstbehörde
§ 49 Polizeibefugnisse von Forstbeamten

Elfter Abschnitt Bußgeldbestimmungen

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

Zwölfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51 Staatliche Beihilfen
§§ 52 bis 53 (aufgehoben)
§ 54 Verweisung
§ 55 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Funktion des Waldes; Gesetzeszweck

(1) Der Wald ist im Saarland ein landschaftsprägendes Element. Er gehört zu den Naturreichtümern des Landes, ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und bietet unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es

1. wegen der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Atmosphäre, das Klima, das Wasser, die Tiere und Pflanzen, den Boden (Schutzfunktion) sowie wegen seiner Bedeutung als Ressource des wichtigen nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für den Menschen (Erholungsfunktion) den Wald zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.

§ 2 Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.

(2) Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie Holzlagerplätze. Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene Pflanzgärten, Leitungsschneisen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, kleinere Moor-, Heide- und Ödflächen sowie Weiher, Teiche und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(3) In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3 Waldeigentumsarten

(1) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Saarlandes, eines anderen Bundeslandes oder des Bundes steht.

(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie der Gehöferschaften und ähnlicher Gemeinschaften.

(3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.

§ 4 Waldbesitzer

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist.

Zweiter Abschnitt Forstliche Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungsmaßnahmen

§ 5 Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung

(1) Die forstliche Rahmenplanung im Sinne dieses Gesetzes dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und ist darauf gerichtet, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu sichern.

(2) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der forstlichen Rahmenplanung zu beachten.

(3) Für die forstliche Rahmenplanung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Wald ist nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts möglichst günstig beeinflusst, dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht; zugleich sollen die natürlichen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in den an das Landesgebiet angrenzenden Räumen soweit wie möglich berücksichtigt werden.
2. Der Aufbau des Waldes soll so beschaffen sein, dass seine Funktionen entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen auf die Dauer gewährleistet sind.
3. Auf geeigneten Standorten soll eine nachhaltige, möglichst hohe und hochwertige Holzerzeugung unter Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit angestrebt werden, sofern nicht anderen Erfordernissen der Vorrang einzuräumen ist.
4. In Gebieten, in denen die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes von besonderem Gewicht sind, soll Wald für Schutz- oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange ausgewiesen werden. Hierbei sollen geeignete Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der erholungsgerechten Freizeitgestaltung, sowie sonstige Maßnahmen vorgesehen werden.
5. Landwirtschaftliche Grenzertragsböden und Brachflächen sollen aufgeforstet werden, wenn dies wirtschaftlich und agrarstrukturell zweckmäßig ist und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. In Gebieten mit hohem Waldanteil sollen ausreichende Flächen von der Aufforstung ausgenommen werden.
6. Wenn geringe Grundstücksgrößen oder die Gemengelage von Grundstücken verschiedener Besitzer einer rationellen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entgegenstehen, sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet und, soweit erforderlich, die Zusammenlegung von Grundstücken angestrebt werden.

§ 6 Forstliche Rahmenpläne

(1) Die Forstbehörde hat zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen forstliche Rahmenpläne und Waldfunktionspläne für einzelne Waldgebiete oder das Landesgebiet oder Teile davon aufzustellen. Dabei sind die Träger öffentlicher Belange, deren Interessen durch die forstliche Rahmenplanung berührt werden, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Dies gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse.

(2) Forstliche Rahmenpläne und Waldfunktionspläne sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind im Amtsblatt des Saarlandes bekannt zu machen. Die zum jeweiligen forstlichen Rahmenplan und Waldfunktionsplan gehörenden Texte und Karten sind öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung muss auf diese öffentlich ausgelegten Texte und Karten verwiesen werden.

(3) Forstliche Rahmenpläne und Waldfunktionspläne sind mit ihrer Bekanntmachung nach Absatz 2 von den Behörden des Landes, den Landkreisen, dem Stadtverband Saarbrücken, Gemeinden und Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen, Entscheidungen und allen sonstigen Maßnahmen zu beachten, durch die Wald in Anspruch genommen wird oder die in ihren Auswirkungen den Wald berühren. Planungen, die mit ihnen nicht in Einklang stehen, dürfen weder aufgestellt, genehmigt noch durchgeführt werden, bestehende Planungen sind ihnen anzupassen.

§ 7 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen und
2. die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Dritter Abschnitt Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

§ 8 Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung des Ministeriums für Umwelt gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Dabei sind die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Soweit andere Gesetze dies vorsehen, sind bei der Erteilung der Genehmigung andere Behörden zu beteiligen.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Interessen der Landwirtschaft sind angemessen zu berücksichtigen. Die Genehmigung soll versagt wer-

den, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist oder wichtige Schutz- und Erholungsfunktionen wahrzunehmen hat.

(3) Die Umwandlung von Wald kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden. Ist die Umwandlung innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt, so erlischt die Genehmigung.

(4) Geht das Eigentum an einem Grundstück nach Versagung der Genehmigung zur Umwandlung an einen anderen Eigentümer über, darf einem erneuten Antrag auf Umwandlung innerhalb von 10 Jahren nach der erstmaligen Versagung der Genehmigung nur stattgegeben werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

(5) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Flächen, für die in einem Bebauungsplan auf Grund des Baugesetzbuchs, in einem Planfeststellungsverfahren oder in einem rechtsverbindlichen Plan die Umwandlung festgelegt ist.

(6) Bei der Umwandlung von Gemeindewald treten an die Stelle des Absatzes 1 Satz 1 die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und 3.

§ 9 Erstaufforstung

(1) Die Erstaufforstung von Wald bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Umwelt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Genehmigung zur Aufforstung soll versagt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse entgegensteht, insbesondere wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur oder die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der naturgebundenen Erholung beeinträchtigt werden. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 10 Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen

Die Forstbehörde soll unter Beachtung des Grundsatzes des § 5 Abs. 3 Nr. 5 auf die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen hinwirken, soweit dies unter Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen im öffentlichen Interesse liegt und aus landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten geboten erscheint.

§ 11 Grundsätze für die Bewirtschaftung des Waldes

(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach forstlichen Grundsätzen pfleglich, nachhaltig und planmäßig unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu bewirtschaften. Der Waldbesitzer hat bei der Bewirtschaftung der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Klima und Luft, Rechnung zu tragen. Bei den Betriebsmaßnahmen ist auf die Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie auf die Erhaltung und Förderung einer artenreichen, standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt Wert zu legen. Auf die Gestaltung und Pflege biologisch gesunder Waldränder ist besonders zu achten.

(2) Die Waldbesitzer sind verpflichtet:

1. Kahlschläge und verlichtete Waldflächen in angemessener Frist aufzuforsten oder zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt.
2. Forstkulturen und Verjüngungen zu sichern sowie
3. die Bestände zu pflegen.

(3) Die Forstbehörde kann im Einvernehmen mit den Waldbesitzern einzelne geeignete Bestände zu Naturwaldzellen [1]) erklären, um ihre ungestörte biologische Entwicklung zu ermöglichen.

(4) Die Forstbehörde kann die Durchführung einzelner Maßnahmen nach Absatz 2 anordnen, wenn sie zur Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erforderlich sind.

(5) Das Ministerium für Umwelt als Forstbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Bewirtschaftung des Waldes im Rahmen der Absätze 1 bis 4 durch Rechtsverordnung zu regeln unter Beachtung der jeweils gültigen Waldbaurichtlinien für den Staatswald.

§ 12 Bestimmungen gegen die Waldverwüstung

(1) Der Abtrieb und die zuwachsmindernde Lichtstellung von Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren und von Laubholzbeständen unter einem Alter von 80 Jahren (hiebsunreife Bestände) mit Ausnahme von Stockausschlag-, Splitter- und Laubweichholzbeständen sind verboten. Dies gilt nicht für Weihnachtsbaumkulturen und Schmuckreisigkulturen.

(2) In Forstbetrieben mit mehr als 50 und weniger als 100 ha Waldfläche ist der Abtrieb von mehr als einem Dreißigstel und in Betrieben einer Größe von 100 ha und mehr der Abtrieb von mehr als einem Vierzigstel der zu einer Betriebseinheit gehörenden Hochwaldfläche in einem Forstwirtschaftsjahr verboten.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Erlaubnis der Forstbehörde.

(4) Abtriebe zusammenhängender Hochwaldflächen einer Betriebseinheit von mehr als 5 ha bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Waldbesitzer seinen Verpflichtungen aus § 11 Abs. 2 Nr. 1 wiederholt nicht nachgekommen ist oder wenn Beeinträchtigungen des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit, des Wasserhaushalts, der sonstigen Schutz- und Erholungsfunktionen zu erwarten sind.

(5) Das Verbot gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 erfüllt sind.

§ 13 Periodische Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne

(1) Für den Staats- und Körperschaftswald sind periodische Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne aufzustellen.

---

1) Vgl. Bekanntmachungen vom 8. Januar 1996 (Amtsbl. S. 162) - Werbelergraben, vom 8. Januar 1996 (Amtsbl. S. 164) -Hoxfels, vom 24. Juli 1997 (Amtsbl. S. 844) -Steinbachtal, vom 2. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1191) -Geisweiler Weiher, vom 2. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1194) -Saarsteilhänge, vom 2. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1196) -Überlosheimer Hang, vom 2. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1198) - Frankenbacher Hof, vom 2. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1200) -Beruser Wald, vom 2. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1202) -Bärenfels, vom 2. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1204) -Jägersburger Moor, vom 2. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1206) -Reinfels, vom 2. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1208) -Weinbrunn und vom 2. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1210) -Kahlenberg.

(2) Für die übrigen Waldungen, die sich nach Größe, Lage, Zusammenhang und Waldzustand zu selbstständiger ordnungsgemäßer Forstbewirtschaftung eignen, kann die Forstbehörde die Aufstellung von periodischen Betriebsplänen anordnen. Die Anordnung soll in der Regel nur für Forstbetriebe mit mindestens 50 ha Waldfläche getroffen werden.

(3) Für den forstlichen Kleinbetrieb mit weniger als 50 ha Waldfläche und für Sonderfälle können einfache Betriebsgutachten zugelassen oder angeordnet werden. Für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die bei Wahrung des Eigentums an den Grundstücken gemeinsam bewirtschaftet werden, können gemeinschaftliche Betriebspläne oder Betriebsgutachten erstellt werden.

(4) Die periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten sind durch von der Forstbehörde anerkannte Sachverständige zu erstellen und bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Die Durchführung der Betriebspläne und Betriebsgutachten ist von der Forstbehörde zu überwachen.

(5) Durch die periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten ist die Nachhaltigkeit sicherzustellen und darüber hinaus ein den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldeigentümers Rechnung tragender Holzvorrat mit bester Leistungsfähigkeit anzustreben. Der periodische Betriebsplan und das Betriebsgutachten sollen eine Darstellung des Waldzustandes, eine Herleitung des planmäßigen Einschlags für die kommende Wirtschaftsperiode und Vorschläge für die Begründung und Pflege der Waldbestände sowie Vorschläge für die Sicherung der landschaftspflegerischen Bedeutung des Waldes und für die Verbesserung seiner Erholungswirkung beinhalten. Die Grundsätze des § 11 Abs. 1 sind dabei zu beachten. Die Interessen der Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die jährlichen Wirtschaftspläne und die Wirtschaftsmaßnahmen haben sich im Rahmen der periodischen Betriebspläne oder Betriebsgutachten zu halten.

(7) Die Forstbehörde erlässt nach Beratung mit dem Landeswaldbeirat Richtlinien für die Aufstellung und Prüfung der periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten sowie der jährlichen Wirtschaftspläne.

§ 14 Nachbarpflichten und Nachbarschutz

(1) Bei der Bewirtschaftung des Waldes hat der Waldbesitzer auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke Rücksicht zu nehmen.

(2) Bei Gemengelage von Waldbesitz, dessen forstliche Bewirtschaftung nur bei weitgehender Rücksichtnahme auf die Nachbargrundstücke möglich ist, sollen die Waldbesitzer ihre Wirtschaftsmaßnahmen entsprechend aufeinander abstimmen. Sie haben insbesondere Maßnahmen zu unterlassen, durch die benachbarte Waldbestände der Gefahr des Windwurfs, der Aushagerung oder des Rindenbrandes ausgesetzt werden.

§ 15 Benutzung fremder Grundstücke

(1) Ist die fürstliche Bewirtschaftung einer Waldfläche, insbesondere die Holzfällung und Abfuhr der Walderzeugnisse, ohne Benutzung eines fremden Grundstücks nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Nachteilen möglich, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des fremden Grundstücks verpflichtet, auf Antrag des Waldbesitzers die notwendige Benutzung zu gestatten, wenn dieser sich bereit erklärt, den durch die Benutzung entstehenden Schaden zu beheben oder zu

ersetzen und wenn er auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten eine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Schadens erbringt.

Für die Benutzung nicht öffentlicher Wege kann eine angemessene Vergütung verlangt werden.

(2) Kommt eine Einigung zwischen dem Waldbesitzer und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des zur Duldung verpflichteten Grundstücks über Art und Umfang der Duldung und über die Höhe des Schadensersatzes und der Vergütung nicht zustande, so entscheidet die Forstbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Sind landwirtschaftliche Grundstücke betroffen, soll die Forstbehörde zuvor die Landwirtschaftskammer für das Saarland hören. Gegen die Entscheidung der Forstbehörde ist; soweit Schadensersatz oder Vergütung nach Absatz 1 geltend gemacht wird, innerhalb eines Monats nach der Zustellung der ordentliche Rechtsweg zulässig.

(3) Wenn es zur Erschließung eines Waldgebiets erforderlich ist, kann die Forstbehörde einen Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und der Gemeinde verpflichten, die Anlage eines Weges auf seinem Grundstück gegen angemessene Entschädigung in Geld zu dulden. Waldbesitzer und Dritte, die durch die Anlage des Weges Vorteile haben, können in angemessenem Umfang zu den Kosten herangezogen werden.

§ 16 Waldschutz

(1) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, Schäden, die dem Wald durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse, Feuer und Forstfrevel drohen, abzuwehren, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglich und ökologisch sinnvoll ist.

(2) Die Forstbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden zu treffen.

§ 17 Nutzungsrechte und Nebennutzungen

(1) Forstnebennutzungen und Forstnutzungsrechte dürfen nur so ausgeübt werden, dass die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung nicht gefährdet wird.

(2) Forstnutzungsrechte dürfen nicht neu begründet werden.

§ 18 Abfallentsorgung

Die zur Abfallentsorgung verpflichteten Körperschaften haben in ihrem Gebiet erhebliche Verunreinigungen des nicht staatlichen Waldes auf ihre Kosten zu beseitigen, soweit der Waldbesitzer die Verunreinigung nicht selbst verursacht oder geduldet hat. Steht dem Waldbesitzer wegen der Verunreinigung ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die abfallbeseitigungspflichtige Körperschaft über, soweit diese die Verunreinigung beseitigt.

Vierter Abschnitt Schutz- und Erholungswald

§ 19 Schutzwald

(1) Waldflächen können durch Rechtsverordnung zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung wesentlicher Gefahren für das Wohl der Allge-

meinheit notwendig ist, einen Wald zu erhalten und bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.

(2) Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen ungünstige klimatische Einwirkungen, Immissionen, Lärm, Bodenabschwemmungen, Hangrutschung, Geröllbildung, Bodenverwehung, Austrocknung, Vernässung und Uferabbruch sowie gegen Störungen des Wasserhaushalts.

(3) Durch die Rechtsverordnung kann den Waldbesitzern die Durchführung oder Unterlassung bestimmter Maßnahmen oder die Herstellung von Anlagen auferlegt werden. Kahlhiebe oder diesen in der Wirkung gleichkommende Lichtungshiebe bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde.

(4) Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Unterhaltungspflichtigen von Grundstücken, Gebäuden, Gewässern und sonstigen Anlagen, deren Gefährdung durch die Bildung von Schutzwald herabgesetzt oder beseitigt wird oder von denen eine Gefährdung, die die Erklärung von Schutzwald erforderlich macht, ausgeht, können zum Ersatz der entstehenden Kosten angemessen herangezogen werden.

(5) Über die Höhe der Kosten und ihre Umlegung auf die Beteiligten entscheidet die Forstbehörde. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der ordentliche Rechtsweg zulässig.

(6) Die Bestimmungen des § 10 Bundesfernstraßengesetz und des § 32 des Saarländischen Straßengesetzes [2]) bleiben unberührt.

§ 20 Erholungswald

(1) Wald in Verdichtungsräumen, in der Nähe von Städten und größeren Siedlungen, Kur- und Erholungsorten sowie in Erholungsgebieten kann durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.

(2) Privatwald soll nur dann zu Erholungswald erklärt werden, wenn Staats- und Körperschaftswald zur Sicherung des Erholungsbedürfnisses nicht ausreichen oder wegen ihrer Lage nicht oder nur geringfügig für die Erholung in Anspruch genommen werden.

(3) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die Waldbesitzer

1. ihre Betriebsmaßnahmen dem Zweck des Erholungswaldes anpassen,
2. Reklameschilder und ähnliche die Landschaft verunstaltende Einrichtungen beseitigen oder deren Beseitigung dulden.

(4) Im Erholungswald ist die Anlage von Abfallbeseitigungsanlagen verboten.

(5) Der Waldbesitzer hat im Erholungswald die Anlage und Erhaltung von Erholungseinrichtungen zu dulden, wenn die Forstbehörde der Anlage der Erholungseinrichtungen zugestimmt oder sie angeordnet hat. Er ist befugt, die Erholungseinrichtungen zu benutzen, soweit sich dies mit dem Erholungszweck vereinbart, und kann ihre Beseitigung verlangen, wenn sie nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen.

2) Vgl. BS-Nr. 90-1.

§ 21 Förmliches Verfahren vor Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 19 und 20 müssen:

1. die genaue Umschreibung des Gebiets oder die grobe Umschreibung des Gebiets und einen Verweis auf Karten, die die Grenzen des Gebiets enthalten und die eine Anlage zur Rechtsverordnung bilden, sowie
2. die Auflagen und Beschränkungen gemäß §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 3 enthalten.

(2) Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten sind in den Gemeinden, in deren Gebiet sich das Vorhaben auswirkt, einen Monat lang öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in der für amtliche Mitteilungen ortsüblichen Form bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Anregungen und Einsprüche während der Auslegungsfrist bei der Forstbehörde oder der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

(3) Die Forstbehörde prüft die fristgerecht vorgebrachten Einwendungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(4) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung ist das Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde und der obersten Naturschutzbehörde herzustellen, die betroffenen Waldbesitzer, die Gemeinden und die übrigen Träger öffentlicher Belange sind zu hören. Beim Schutzwald sind auch die in § 19 Abs. 4 genannten Personen zu hören.

§ 22 Einzelmaßnahmen zur Förderung der Erholungsfunktion des Waldes

(1) Einzelne Maßnahmen nach § 20 Abs. 3 Nummer 2 und Abs. 5 Satz 1 können durch die Forstbehörde auch ohne die Ausweisung einer Fläche als Erholungswald angeordnet werden, soweit dies für die Erholung der Bevölkerung notwendig ist. § 20 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ,

(2) Vor Erlass einer Anordnung nach Absatz 1 und Durchführung von Maßnahmen nach § 20 Abs. 3 ist der Waldbesitzer zu hören.

Fünfter Abschnitt Entschädigungen und Aufwendungsersatz

§ 23 Entschädigungen

(1) Soweit Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten vom Land Entschädigung in Geld zu leisten. Entschädigung ist auch zu leisten für Schäden und Beeinträchtigungen im Erholungswald, sofern besondere Maßnahmen zu ihrer Beseitigung erforderlich sind und ohne die Beseitigung ein erheblicher Vermögensnachteil entstehen würde.

(2) Über Grund und Höhe der Entschädigung entscheidet die Forstbehörde. Für die Bemessung der Entschädigung gelten § 93 Abs. 2 bis 4, § 94 Abs. 1 und die §§ 95 bis 103 des Baugesetzbuchs entsprechend. Gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der ordentliche Rechtsweg zulässig.

(3) Der Eigentümer des Grundstücks kann anstelle der Entschädigung vom Land die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf die zu-

gefügten Vermögensnachteile wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Landesenteignungsgesetze [3]). Zuständig ist das Ministerium für Umwelt als Enteignungsbehörde.

(4) Begünstigte sowie Verursacher der in § 19 Abs. 2 genannten Gefahren können an der nach Absatz 1 und 3 zu leistenden Entschädigung angemessen beteiligt werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Staats- und Gemeindewald.

§ 24 Aufwendungsersatz

(1) Aufwendungen für Zwecke der Erholung, die nicht auf der Verpflichtung des Waldbesitzers zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes nach § 11 beruhen, werden vom Land ganz oder teilweise erstattet, sofern die Forstbehörde die Maßnahmen angeordnet oder ihnen zugestimmt hat.

(2) Die Forstbehörde kann Begünstigte an der nach Absatz 1 zu leistenden Entschädigung angemessen beteiligen.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für den Gemeindewald.

Sechster Abschnitt Bestimmungen über das Betreten des Waldes

§ 25 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung ist jedermann gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Wald ist nur auf Straßen und Wegen gestattet; die Pferde müssen gekennzeichnet sein.

Auf gekennzeichneten Wanderwegen und auf Fußwegen ist das Reiten nicht gestattet. In Verdichtungsräumen, in Naturschutzgebieten, im Erholungswald und in Waldgebieten, in denen durch regelmäßiges oder starkes Reitaufkommen erhebliche Schäden oder erhebliche Beeinträchtigungen von Fußgängern entstehen würden, ist das Reiten im Wald nur auf den dafür ausgewiesenen Waldwegen gestattet.

(2) Die Kennzeichnung neuer Wanderwege im Wald bedarf der Zustimmung des Waldbesitzers.

(3) Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht beschädigt, gefährdet oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.

(4) Ohne besondere Befugnis ist nicht zulässig das Betreten von

1. gesperrten Waldflächen und Waldwegen,
2. Forstkulturen, Pflanzgärten, forst- und jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie von Waldflächen, auf denen Holz eingeschlagen oder aufgearbeitet wird.

(5) Das Fahren mit motorgetriebenen oder von Tieren gezogenen Fahrzeugen, Zelten und Abstellen von Wohnwagen ist im Wald nur insoweit gestattet, als hierfür eine besondere Befugnis vorliegt oder Wege oder sonstige Flächen dafür besonders

3) Vgl. BS-Nrn. 214-2 und 214-3.

bestimmt sind. Die Forstbehörde gestattet auf Antrag das Fahren mit motorgetriebenen oder von Tieren gezogenen land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, wenn dies zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke erforderlich ist. § 15 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt, ebenso andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes einschränken oder solche Einschränkungen zulassen.

§ 26 Sperren von Waldflächen

(1) Der Waldbesitzer ist befugt, das Betreten von Naturverjüngungen und Dikkungen zu untersagen.

(2) Der Waldbesitzer kann über die Fälle des Absatzes 1 hinaus den Zutritt zu bestimmten Waldflächen ausschließen, untersagen, zeitlich beschränken oder auf die Wege einschränken. Er bedarf hierfür der Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Waldfläche nur für eine bestimmte Frist gesperrt werden soll und die Sperrung aus wichtigen Gründen der Waldbewirtschaftung, des Forstschutzes, der Wildhege oder zum Schutz der Waldbesucher erforderlich ist oder wenn es sich um eine Waldfläche von geringer Größe handelt, die für die Erholung suchende Bevölkerung ohne Bedeutung ist. In allen übrigen Fällen entscheidet die Forstbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Genehmigung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind. Ist eine Waldfläche ohne Genehmigung gesperrt, so kann die Forstbehörde die Aufhebung der Sperrung anordnen.

(3) Kulturzäune sind auf das zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft notwendige Maß zu beschränken und sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden, zu entfernen.

§ 27 Reiten auf Waldwegen

(1) Waldgebiete, in denen das Reiten im Wald eingeschränkt ist (§ 25 Abs. 1 Satz 4), sind auszuweisen.

(2) Soweit das Reiten im Wald eingeschränkt ist, sollen im Benehmen mit der Gemeinde genügend geeignete, möglichst zusammenhängende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolgt durch die Forstbehörde nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer.

(3) Aufwendungen des Waldbesitzers für die Beseitigung nicht unerheblicher Schäden, die durch das Reiten auf Waldwegen entstanden sind, werden vom Land ersetzt.

(4) Zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 3 erhebt das Land eine Abgabe.

(5) Durch Rechtsverordnung [4]) kann

1. das Nähere über das Reiten im Wald, insbesondere die Ausweisung von Waldwegen und Waldgebieten sowie die Kennzeichnung der Pferde und

4) Vgl. BS-Nr. 790-14-1.

2. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen das Nähere über den Ersatz von Aufwendungen der Waldbesitzer und die Erhebung und Höhe der Abgabe

geregelt werden.

Siebenter Abschnitt Sonderbestimmungen für den Staatswald

§ 28 Zielsetzung für den Staatswald

(1) Der Staatswald dient in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Er ist über die Bestimmungen des § 11 hinaus unter Beachtung der Ergebnisse des wissenschaftlichen Forschungs- und Versuchswesens nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft kahlschlagfrei zu bewirtschaften.

(2) Im Staatswald wird eine multifunktionale naturnahe Waldbewirtschaftung verwirklicht, die den Anforderungen des § 1 in besonderer Weise gerecht wird.

Durch

1. die dauerhafte Gewährleistung einer nachhaltig natürlichen Entwicklung des Waldökosystems,
2. die Produktion des nachwachsenden Rohstoffs Holz und dessen umweltschonende Entnahme,
3. die Förderung der Erholungs- und Schutzfunktion,
4. die Weiterentwicklung der ländlichen und stadtnahen Kulturlandschaft und
5. die Bewahrung des kulturellen und ökologischen Erbes

soll diese Art der Bewirtschaftung auch zu einer sozialen Stabilisierung des ländlichen Raumes und zur Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse im Ballungsgebiet beitragen.

(3) Die Forstbehörde erstellt eine periodische Gesamtanalyse, Bewertung und Dokumentation der Waldzustände und der Walddynamik. Dabei ist vor allem die Bedeutung des Waldes für das Gesamtsystem der Umwelt zu berücksichtigen.

(4) Die Landesregierung legt alle fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Oktober 2000, dem Landtag des Saarlandes einen Bericht über den Zustand des Staatswaldes vor. In diesem Bericht sind besonders der ökologische Zustand des Waldes, die praktizierte Bewirtschaftung, die Bedeutung des Waldes im Gesamtsystem der Umwelt und die übrigen Funktionen des Waldes darzustellen.

(5) Kahlhiebe sind flächenhafte Nutzungen mit einer Größe von mehr als einem viertel Hektar; ihnen gleichgestellt sind Hiebmaßnahmen, die die Herbeiführung freilandähnlicher Verhältnisse zur Folge haben. Wird auf Grund von Naturereignissen, wie zum Beispiel übermäßiger Befall mit pflanzlichen und tierischen Schädlingen, Waldbrand, Schneebruch bzw. Schneedruck und anderen schädigenden Ereignissen, die Räumung der Waldbestockung auf einer Fläche von mehr als einem viertel Hektar notwendig, so gilt dies nicht als Kahlhieb im Sinne von Satz 1.

(6) Das Gebot der kahlschlagfreien Bewirtschaftung nach Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Stockausschlagbestände im Rahmen geregelter Nieder- und Mittelwaldwirtschaft sowie für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

Achter Abschnitt Sonderbestimmungen für den Gemeindewald

§ 29 Erhaltung des Gemeindewaldes

(1) Die Gemeinden haben ihre Wälder als wertvollen Bestandteil des Gemeindevermögens, als Rohstoffquelle, zum Schutz der Umwelt und zur Erholung der Bevölkerung zu erhalten und zu pflegen.

(2) Veräußerungen und Umwandlungen des Gemeindewaldes bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtbehörde, die im Einvernehmen mit der Forstbehörde entscheidet.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 kann mit Auflagen verbunden werden. Insbesondere soll bei Umwandlungen und Veräußerungen zu diesem Zweck der Gemeinde die Aufforstung gleichgroßer Flächen zur Auflage gemacht werden.

(4) Einer Genehmigung nach Absatz 2 bedarf es nicht bei Flächen, für die in einem Bebauungsplan aufgrund des Baugesetzbuchs oder in einem Planfeststellungsverfahren eine andere Nutzung rechtsverbindlich festgesetzt ist.

§ 30 Periodische Betriebspläne

(1) Die Gemeinde hat für die Erstellung der periodischen Betriebspläne oder Betriebsgutachten (§ 13) nach den für den Staatswald geltenden Bestimmungen zu sorgen.

(2) Auf Antrag der Gemeinde lässt die Forstbehörde den periodischen Betriebsplan oder das Betriebsgutachten im Benehmen mit der Gemeinde und unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Wünsche erstellen.

(3) Die Gemeinde kann den periodischen Betriebsplan oder das Betriebsgutachten durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen erstellen lassen; die Vorschrift des § 13 Abs. 4 findet Anwendung.

(4) Der Gemeinderat beschließt den Betriebsplan oder das Betriebsgutachten.

§ 31 Wirtschaftspläne

(1) Auf Antrag der Gemeinde und in Zusammenarbeit mit ihr lässt die Forstbehörde auf Grund des periodischen Betriebsplans oder Betriebsgutachtens jährlich einen Wirtschaftsplan, verbunden mit einem Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben, erstellen und legt diesen der Gemeinde vor. Bei der Erstellung arbeiten die von der Forstbehörde beauftragte Stelle und die Gemeinde eng zusammen. Die Gemeinde hat die erforderlichen Daten zu liefern.

(2) Bei der Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans ist auf die Leistungsfähigkeit, Bedürfnisse und besondere Anliegen der Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan ist Bestandteil des Haushaltsplans der Gemeinde.

§ 32 Allgemeine Betriebsführung

Der Gemeinde obliegt die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes, insbesondere die Verwertung der Walderzeugnisse und die Einstellung der Arbeitskräfte. Dabei kann sich die Gemeinde von der Forstbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle beraten lassen und einzelne Aufgaben auf diese übertragen.

§ 33 Forsttechnische Bewirtschaftung des Gemeindewaldes

(1) Auf Antrag der Gemeinde leitet und überwacht die Forstbehörde oder eine von dieser beauftragte Stelle mit der gleichen Sorgfalt wie im Staatswald die forsttechnische Bewirtschaftung des Gemeindewaldes im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Wirtschaftspläne einschließlich der Abwehr von drohenden Gefahren durch tierische oder pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse, Feuer- und Forstfrevel. Das Nähere wird vertraglich mit der Gemeinde geregelt.

(2) Nimmt die Gemeinde die Bewirtschaftung durch eigenes Personal wahr, so ist sie grundsätzlich dazu verpflichtet, auf entsprechende forstliche Qualifizierungen zu achten. Beauftragt die Gemeinde einen Dritten mit der Durchführung des Betriebsdienstes, so muss dieser die fachlichen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

§ 34 (aufgehoben)

§ 35 Mehreinschläge

(1) Einschläge, die den abgeglichenen Hiebsatz des Forstwirtschaftsjahres um nicht mehr als 50 v. H. überschreiten, sind mit Zustimmung der Forstbehörde zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Überschreitung innerhalb der Laufzeit des periodischen Betriebsplans eingespart werden kann.

(2) Überschreiten die Einschläge den abgeglichenen Hiebsatz des Forstwirtschaftsjahres um mehr als 50 v. H., so gilt der gesamte Mehreinschlag als Sonderhieb.

§ 36 Sonderhiebe

(1) Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre (Sonderhiebe) bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, die im Benehmen mit der Forstbehörde entscheidet. Die Einnahmen aus Sonderhieben dürfen nur zur Deckung von Ausgaben des Vermögenshaushalts verwendet werden.

(2) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere kann die Einsparung des Sonderhiebes innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlangt werden.

§ 37 Kostenerstattung

(1) Das Land trägt die Kosten, die ihm durch die forsttechnische Betriebsführung einschließlich der Erstellung der periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten, Aufsicht und Überwachung in den Gemeindewäldern entstehen. Die bei der Aufstellung der periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten anfallenden Arbeitslöhne und Sachkosten mit Ausnahme der Vergütung für vom Land beauftragte Sachverständige tragen die Gemeinden. Lässt eine Gemeinde den periodischen Betriebsplan oder das Betriebsgutachten durch einen von ihr beauftragten Sachverständigen erstellen, gilt § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Aufwendungen des Landes für den Betriebsdienst (Beförsterungskosten) durch eigenes oder beauftragtes forstlich ausgebildetes Betriebspersonal sind von den Gemeinden zu erstatten.

(3) Wird der Betriebsdienst im Staatswald von gemeindlichen Forstbetriebsbeamten durchgeführt, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.

§§ 38 bis 39 (aufgehoben)

Neunter Abschnitt Sonderbestimmungen für den Privatwald

§ 40 Betreuung des Privatwaldes

(1) Die Forstbehörde fördert die Forstwirtschaft in den Privatwäldern ohne eigenes Forstpersonal durch Beratung und Betreuung. Nach Maßgabe des Haushaltsplans trägt die Forstbehörde die Kosten der Beratung, insbesondere auf den Gebieten des Waldbaues, der Gewinnung und Verwertung der Walderzeugnisse, des Waldschutzes und des Forstwirtschaftswegebaues sowie einen Anteil zu den Kosten der Aufstellung der periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten.

(2) Das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung nach Absatz 1, die Voraussetzungen der Eignung von Stellen und Einrichtungen zur Erbringung forstlicher Dienstleistungen und die Höhe der Kostenübernahme werden durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei können die Gewährung und die Höhe der Kostenübernahme insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass sich der Waldbesitzer nur der forstlichen Dienstleistungen geeigneter Stellen oder Einrichtungen bedient und sich verpflichtet, seinen Wald nach den für den Staatswald geltenden ökologischen Vorgaben zu bewirtschaften.

(3) Die Forstbehörde kann zu den Kosten für die Versicherung des Waldes gegen Brandschäden unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bis zur Hälfte der Prämie für eine angemessene Versicherung Zuwendungen gewähren.

(4) Die Betreuung umfasst die überwiegend im privatwirtschaftlichen Interesse liegenden Maßnahmen der einzelnen Waldbesitzer und schließt die Übernahme von Aufgaben der Betriebsplanung, der Betriebsleitung und des Betriebsvollzuges ein.

(5) Für die Wälder der Kirchen und Religionsgemeinschaften gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 33 und 37 entsprechend.

§ 41 (aufgehoben)

§ 42 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

(1) Die Forstbehörde hat darauf hinzuwirken, dass Forstbetriebe, die sich nach Größe, Lage und Zusammenhang nicht für die Bewirtschaftung als Einzelbetrieb eignen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bilden. Sie können sich auch im Rahmen des von der Forstbehörde aufgestellten Organisationsplans einem benachbarten staatlichen oder kommunalen Forstbetriebsbezirk anschließen. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bildung und Tätigwerden dieser Zusammenschlüsse regeln sich nach den §§ 15 bis 40 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung.

Zehnter Abschnitt Organisation und Aufgaben der Forstbehörde, Forstaufsicht

§ 43 Forstbehörde; Ermächtigung

(1) Forstbehörde ist das Ministerium für Umwelt. Die Forstbehörde nimmt die Aufgaben der obersten, der höheren und der unteren Forstbehörden wahr und ist zuständige Behörde im Sinne des Bundeswaldgesetzes.

(2) Zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswaldgesetz und nach diesem Gesetz ist das Ministerium für Umwelt als Forstbehörde.

§ 44 Landeswaldbeirat

(1) Bei der Forstbehörde, wird ein Landeswaldbeirat gebildet. Dieser setzt sich aus vier Vertretern des Staatswaldes, vier Vertretern des Körperschaftswaldes und zwei Vertretern des Privatwaldes zusammen.

(2) Den Vorsitz im Landeswaldbeirat führt die Forstbehörde. Ihr obliegt auch die Geschäftsführung.

(3) Der Landeswaldbeirat ist über die Lage der Forstwirtschaft zu unterrichten und hat, soweit dieses Gesetz es bestimmt, an Entscheidungen der Forstbehörde mitzuwirken.

(4) Der Landeswaldbeirat besteht aus

1. zwei Vertretern des Staatswaldes (Landesbetrieb und Hoheit)
2. zwei Vertretern des Gemeindewaldes
3. zwei Vertretern des Privatwaldes (Privatwald und Forstbetriebsgemeinschaften)
4. einem Vertreter der Landwirtschaftskammer für das Saarland
5. einem Vertreter der Vereinigung der Jäger des Saarlandes
6. einem Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland
7. einem Vertreter des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland
8. einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
9. einem Vertreter des Saarwaldvereins
10. dem Landesbeauftragten für Naturschutz
11. einem Vertreter des Bundes Deutscher Forstleute
12. einem Vertreter der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung und das Verfahren des Landeswaldbeirats werden durch Rechtsverordnung [5]) geregelt.

(5) Die Mitglieder des Landeswaldbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben auf Antrag gegenüber der Forstbehörde Anspruch auf Ersatz der ihnen bei dieser Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes [6]) nach Reisekostenstufe B. Für die Sitzungen des Landeswaldbeirats besteht Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen [7]).

---

5) Vgl. BS-Nr. 190-14-2.
6) SRKG vgl. BS-Nr. 2032-10.
7) Vgl. BS-Nr. 204-1.

§§ 45 bis 46 (aufgehoben)

§ 47 Forstaufsicht; Aufgaben der Forstbehörde; Betretungsrecht

(1) Forstaufsicht ist die hoheitliche Tätigkeit, die das Land ausübt, um den Körperschaftswald und den Privatwald zu erhalten, vor Schaden zu bewahren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern. Die Forstbehörde hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Waldbesitzer ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz und anderen auf die Erhaltung und Pflege des Waldes sowie die Abwehr von Schäden gerichteten Vorschriften erfüllen, und Zuwiderhandlungen der Waldbesitzer gegen diese Bestimmungen zu verhüten.

(2) Die Forstbehörde hat die Öffentlichkeit über die vielfältigen Funktionen des Waldes zu informieren.

(3) Die Forstbehörde soll bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch außerhalb des Waldes mitwirken.

(4) Die Bediensteten der Forstbehörde und Personen, die im Auftrag der Forstbehörde handeln, sind zur Durchführung ihres Auftrags berechtigt, fremde Waldgrundstücke zu betreten.

§ 48 Anordnungen der Forstbehörde

(1) Verstoßen Waldbesitzer gegen die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten, so hat die Forstbehörde auf die Mängel hinzuweisen. Bleiben die Hinweise innerhalb der festgesetzten Frist unbeachtet, so kann die Forstbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Kommt ein kommunaler Waldbesitzer einer ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die Forstbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung fest; für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

§ 49 Polizeibefugnisse von Forstbeamten

Soweit Forstbeamte Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, haben sie die Befugnisse der Beamten des Polizeivollzugsdienstes. Sie haben sich in Ausübung dieser Tätigkeit auf Verlangen auszuweisen.

Elfter Abschnitt Bußgeldbestimmungen

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Waldflächen ohne Genehmigung der Forstbehörde sperrt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung der Forstbehörde nach § 26 Abs. 2 eine Sperrung nicht beseitigt,
2. ohne Genehmigung der Forstbehörde Wald umwandelt (§ 8 Abs. 1) oder Wald ohne Genehmigung der Forstbehörde neu anlegt (§ 9 Abs. 1), die vollziehbaren Auflagen nach § 8 Abs. 3 nicht erfüllt oder durch vollziehbare Anordnung nach § 11 Abs. 4 angeordnete Aufforstungs- und Pflegemaßnahmen trotz nochmaliger Aufforderung unterlässt,
3. entgegen den Bestimmungen des § 12

a) den Abtrieb oder die zuwachsmindernde Lichtstellung von Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren und von Laubholzbeständen unter einem Alter von 80 Jahren vornimmt,

b) in Forstbetrieben mit mehr als 50 und weniger als 100 ha Waldfläche den Abtrieb von mehr als einem Dreißigstel und in Betrieben einer Größe von 100 ha und mehr den Abtrieb von mehr als einem Vierzigstel der zu einer Betriebseinheit gehörenden Hochwaldfläche in einem Forstwirtschaftsjahr vornimmt,

c) Abtriebe zusammenhängender Hochwaldflächen von mehr als 5 ha ohne Genehmigung der Forstbehörde vornimmt,

4. die nach § 13 erforderlichen Betriebspläne oder Betriebsgutachten nicht aufstellt oder den bei der Genehmigung der Betriebspläne durch die Forstbehörde festgesetzten Hiebsatz trotz Verwarnung überschreitet,

5. die vollziehbare Anordnung der Forstbehörde zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden nach § 16 Abs. 2 nicht befolgt,

6. Nebennutzungen entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 so ausübt, dass die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung nicht mehr gewährleistet ist,

7. die vollziehbare Anordnung der Forstbehörde nach § 22 Abs. 1 nicht befolgt,

8. den Vorschriften einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2, 3b und 6 können mit einer Geldbuße bis zu 30 000 DM, alle übrigen Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) [8]) sind die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte.

Zwölfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51 Staatliche Beihilfen

Das Land kann im Rahmen von Förderprogrammen nach Maßgabe der im Landeshaushaltsplan bereitgestellten Mittel Beihilfen [9]) und Darlehen zur Förderung der Forstwirtschaft und vordringlicher forstlicher Aufgaben gewähren.

§§ 52 bis 53 (aufgehoben)

§ 54 Verweisung

Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 55 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.

---

8) OWiG jetzt idF der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432).

9) Vgl. Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vom 8. August 1997 (GMBl. S. 250).

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Funktion des Waldes; Gesetzeszweck ... 3
§ 2 Wald ... 3
§ 3 Waldeigentumsarten ... 3
§ 4 Waldbesitzer ... 4

Zweiter Abschnitt Forstliche Rahmenplanung und Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungsmaßnahmen
§ 5 Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung ... 4
§ 6 Forstliche Rahmenpläne ... 5
§ 7 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben ... 5

Dritter Abschnitt Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes
§ 8 Erhaltung des Waldes ... 5
§ 9 Erstaufforstung ... 6
§ 10 Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen ... 6
§ 11 Grundsätze für die Bewirtschaftung des Waldes ... 6
§ 12 Bestimmungen gegen die Waldverwüstung ... 7
§ 13 Periodische Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne ... 7
§ 14 Nachbarpflichten und Nachbarschutz ... 8
§ 15 Benutzung fremder Grundstücke ... 8
§ 16 Waldschutz ... 9
§ 17 Nutzungsrechte und Nebennutzungen ... 9
§ 18 Abfallentsorgung ... 9

Vierter Abschnitt Schutz- und Erholungswald
§ 19 Schutzwald ... 9
§ 20 Erholungswald ... 10
§ 21 Förmliches Verfahren vor Erlass von Rechtsverordnungen ... 11
§ 22 Einzelmaßnahmen zur Förderung der Erholungsfunktion des Waldes ... 11

Fünfter Abschnitt Entschädigungen und Aufwendungsersatz
§ 23 Entschädigungen ... 11
§ 24 Aufwendungsersatz ... 12

Sechster Abschnitt Bestimmungen über das Betreten des Waldes
§ 25 Betreten des Waldes ... 12
§ 26 Sperren von Waldflächen ... 13
§ 27 Reiten auf Waldwegen ... 13

Siebenter Abschnitt Sonderbestimmungen für den Staatswald
§ 28 Zielsetzung für den Staatswald ... 14

Achter Abschnitt Sonderbestimmungen für den Gemeindewald
§ 29 Erhaltung des Gemeindewaldes ... 15
§ 30 Periodische Betriebspläne ... 15
§ 31 Wirtschaftspläne ... 15
§ 32 Allgemeine Betriebsführung ... 15
§ 33 Forsttechnische Bewirtschaftung des Gemeindewaldes ... 16

§ 34 (aufgehoben) 16
§ 35 Mehreinschläge 16
§ 36 Sonderhiebe 16
§ 37 Kostenerstattung 16
§§ 38 bis 39 (aufgehoben) 17

Neunter Abschnitt Sonderbestimmungen für den Privatwald
§ 40 Betreuung des Privatwaldes 17
§ 41 (aufgehoben) 17
§ 42 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse 17

Zehnter Abschnitt Organisation und Aufgaben der Forstbehörde, Forstaufsicht
§ 43 Forstbehörde; Ermächtigung 18
§ 44 Landeswaldbeirat 18
§§ 45 bis 46 (aufgehoben) 19
§ 47 Forstaufsicht; Aufgaben der Forstbehörde; Betretungsrecht 19
§ 48 Anordnungen der Forstbehörde 19
§ 49 Polizeibefugnisse von Forstbeamten 19

Elfter Abschnitt Bußgeldbestimmungen
§ 50 Ordnungswidrigkeiten 19

Zwölfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 51 Staatliche Beihilfen 20
§§ 52 bis 53 (aufgehoben) 20
§ 54 Verweisung 20
§ 55 In-Kraft-Treten 20